

Unfallversicherung

Bei der Bemessung einer Schulterbeeinträchtigung können auch bei neueren Bedingungen die Wertungen der Gliedertaxe berücksichtigt werden (mit Anmerkung von Dr. Udo Abel)

AUB 99 § 2

Auch wenn nach der Gliedertaxe „Arm“ Beeinträchtigungen des Schultergürtels nicht mehr unmittelbar nach dem Armwert eingestuft werden, können die Wertungen der Gliedertaxe in entsprechender Anwendung herangezogen werden, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

BGH, Beschluss vom 27. 9. 2017 (IV ZR 511/15, München)

Aus den Gründen:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Ergänzend bemerkt der Senat:

Nach der hier maßgeblichen Fassung der Gliedertaxe in den Unfallversicherungsbedingungen (§ 2 Nr. 1.2 a AUB 99-L) können Beeinträchtigungen des Schultergürtels nicht mehr unmittelbar nach dem Armwert der Gliedertaxe eingestuft werden (vgl. dazu Senat vom 1. 4. 2015 – IV ZR 104/13 – VersR 2015, 617 Rn. 12 ff.). Gleichwohl ist der Tatrichter nicht gehindert, bei einer Schädigung, die zwar im Halswirbelbereich ihren Sitz hat, sich u. a. auf die Schulter, letztlich aber vorwiegend auf die Funktionsfähigkeit eines Arms auswirkt, im Rahmen der Invaliditätsbemessung für nicht in der Gliedertaxe aufgeführte Körperteile (hier nach § 2 Nr. 1.2 c AUB 99-L), die Wertungen der Gliedertaxe in deren entsprechender Anwendung heranzuziehen, um Wertungswidersprüche zu den pauschalisierten Invaliditätsgraden der Gliedertaxe zu vermeiden (vgl. dazu OLG Karlsruhe vom 30. 12. 2016 – 12 U 97/16 – VersR 2017, 747 = juris Rn. 43 ff.; Gundlach VersR 2017, 733 [734]). ...

Anmerkung:

Mit diesem Beschluss hat der BGH eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BGH erfordere. Gleichwohl hat der Senat die vorab abgedruckten ergänzenden Bemerkungen mitgeteilt.

Das ist eine Anmerkung wert. Zwar soll der Beschluss gem. § 544 Abs. 4 S. 2 ZPO kurz begründet werden, wobei von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen die Revision zuzulassen ist. Entsprechend enthalten solche Beschlüsse regelmäßig keine weitere Begründung, auch wenn dies oftmals wünschenswert wäre bzw. sogar gefordert wird, wenn die der Sache zugrunde liegende Entscheidung des Berufungsgerichts von der BGH-Rechtsprechung sowie Literatur – abweicht.¹ Es ist daher zu begrüßen, dass der BGH-Beschluss vom 27. 9. 2017 ergänzende Bemerkungen des Senats enthält, die in der Sache selbst jedoch wiederum eine Bemerkung wert sind:

1. Einleitung

Der BGH² hat am 1. 4. 2015 entschieden, dass der Invaliditätsgrad bei einer Gebrauchsminderung der Schulter nicht nach der Gliedertaxe, sondern nach den Regeln zur Invaliditätsbestimmung für andere Körperteile zu ermitteln ist, wenn das Schultergelenk in den Bestimmungen der Gliedertaxe über Verlust oder völlige Funktionsbeeinträchtigung eines Arms keine Erwähnung findet, namentlich wenn es nur noch „Arm“ und nicht mehr „Arm im Schultergelenk“ in der Gliedertaxe heißt. Hierbei stelle

die Gliedertaxe auf den Sitz der unfallbedingten Schädigung ab, was auch für die Abgrenzung zu nicht in der Gliedertaxe aufgeführten Körperteilen gelte.

Diese Entscheidung ist auf große Resonanz³ gestoßen.

In der außergerichtlichen Praxis wird sie jedoch weitgehend ignoriert⁴ und weiterhin eine Bemessung nach der Gliedertaxe vorgenommen; denn eine Bemessung außerhalb der Gliedertaxe könnte zu einer ungewollten niedrigeren Leistung⁵ des Versicherers führen. Bei einer Bemessung außerhalb der Gliedertaxe sind nämlich ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen und es ist zu bewerten, wie die Leistungsfähigkeit *insgesamt* beeinträchtigt ist. Aus medizinischer Sicht soll das Schultergelenk jedoch keinen funktionellen Selbstzweck haben, sondern nur dem funktionsgerechten Einsatz des Arms dienen,⁶ sodass die durch eine Schulterverletzung hervorgerufene, dann insgesamt zu wertende Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit – im Verhältnis zu allen weiteren nicht in der Gliedertaxe genannten Körperteilen und (Sinnes-)Organen – allenfalls gering wäre.⁷

Die gerichtliche Praxis ist der Entscheidung des BGH vom 1. 4. 2015 allerdings – zumindest vordergründig – gefolgt.⁸ Gleichwohl wird zum Teil – allein schon aus Gerechtigkeits-⁹ und/oder Praktikabilitätsgründen – die BGH-Rechtsprechung vom 1. 4. 2015 einschließlich des Grundsatzes, dass allein auf den Sitz der unfallbedingten Schädigung¹⁰ und nicht darauf, wo sich die Funktionsbeeinträchtigung auswirkt,¹¹ was auch für eine Invaliditätsbemessung außerhalb der Gliedertaxe gilt,¹² nicht rein dogmatisch angewandt. So fragen die Instanz-Gerichte den Sachverständigen im Rahmen der Beweiserhebung im Einzelfall z. B. auch nach

- 1 So z. B. Lücke (VK 2016, 44) zur Frage einer vermeintlichen Rechtsprechungsänderung des BGH (vom 27. 1. 2016 – IV ZR 312/14 – juris) zum Begriff des Gebrechens, da der BGH die Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine – vom allgemeinen Verständnis der bisherigen BGH-Rechtsprechung abweichende – Entscheidung des OLG Stuttgart (VersR 2015, 99) ohne Begründung zurückgewiesen hat. Angesichts der Klarstellung in der Entscheidung des BGH vom 19. 10. 2016 (VersR 2016, 1492) stellt sich diese Frage zwischenzeitlich allerdings nicht mehr, da der BGH an seiner bisherigen Definition zum Gebrechen festgehalten und diese fortgeführt hat.
- 2 BGH VersR 2015, 617 mit Besprechung Karczewski r+s 2016, 390 (405 f.).
- 3 Z. B. kritisch: Jacob r+s 2015, 330 und ders., AUB 2014 2. Aufl. Nr. 2.1 Rn. 19, 24 b sowie Naumann/Brinkmann VersR 2015, 1350 (1355 und 1357).
- 4 Kloth jurisPR-VersR 3/2017 Anm. 2 unter D.
- 5 Kloth/Piontek r+s 2017, 561 (569); vgl. ferner Kloth jurisPR-VersR 7/2015 Anm. 1 unter D bzw. eine positive Auswirkung zumindest für fraglich haltend Kloth in Kloth/Tschersich r+s 2015, 321 (326) sowie Jacob, AUB 2014 2. Aufl. Nr. 2.1 Rn. 24 b.
- 6 So die in dem BGH-Urteil vom 1. 4. 2015 genannte und ihm zugrunde liegende Entscheidung des OLG Koblenz vom 22. 2. 2013 – 10 U 441/12 – BeckRS 2015, 07145.
- 7 Insgesamt ebenso Ludolph/Schröter in Ludolph/Schürmann/Gaidzik, Kursbuch der ärztlichen Begutachtung ab 39, Erg.-Lfg. 9/15 IV–1.2.1 S. 18 Anh. mit Tab. 1 a und 2 a sowie Ludolph/Schröter MedSach 2016, 46 (47) = VersMed 2016, 29.
- 8 Vgl. z. B. LG Dessau-Roßlau vom 17. 11. 2017 – 4 O 461/14 – (anhängig OLG Naumburg – 4 U 98/17); LG Dortmund vom 14. 1. 2016 – 2 O 209/14 – r+s 2016, 581; LG Kempten vom 25. 10. 2017 – 13 O 1834/16 – BeckRS 2017, 137280 wobei es dort in der Gliedertaxe Arm „ab Schultergelenk“ hieß; LG Kempten vom 10. 11. 2017 – 23 O 1937/16.
- 9 Gundlach VersR 2017, 733 (734): „Eine „Minderung“ der Ansprüche der VN gegenüber der früheren Betrachtungsweise erscheint nicht gerechtfertigt.“
- 10 BGH VersR 2012, 351 m. w. N.
- 11 Brockmüller r+s 2012, 313 (315) m. w. N.
- 12 Vgl. LG Dortmund vom 27. 1. 2017 – 2 O 273/16.

einer alternativen Beeinträchtigung auf Grundlage der Gliedertaxe,¹³ obwohl ein Fall der Zweifelsregelung gem. § 305 c Abs. 2 BGB nicht vorliegt,¹⁴ bzw. lassen es zwar dahingestellt, ob bei einer Bewertung nach der nicht anzuwendenden Gliedertaxe fiktiv ein höherer Invaliditätsgrad ermittelt werden könnte, meinen jedoch gleichzeitig, dass zumindest die Bewertungsmaßstäbe der Gliedertaxe nicht völlig außer Betracht zu lassen sind.¹⁵

Dieses nicht völlige Loslassenwollen und -können vom Armwert der Gliedertaxe kann dann letztlich dazu führen, dass sich die Bemessung des Invaliditätsgrades einer Schulterverletzung auch außerhalb der Gliedertaxe – ohne dass eine Bindung an einen festen Armwert besteht – an dieser orientiert, um nicht zu einem Wertungswiderspruch mit der Gliedertaxe zu führen, insbesondere dann, wenn die Beeinträchtigung der Schulter vergleichbare Auswirkungen wie eine Beeinträchtigung des Arms hat.¹⁶

2. „Fortführung“ der BGH-Rechtsprechung vom 1. 4. 2015

Genau so hatte daher auch das im BGH-Beschluss vom 27. 9. 2017 zitierte OLG Karlsruhe¹⁷ zwar bei einer behaupteten Rotatorenmanschettenverletzung¹⁸ eine Bemessung außerhalb der Gliedertaxe durchführen lassen, jedoch in „Fortführung“ der BGH-Rechtsprechung vom 1. 4. 2015 darauf hingewiesen, dass diese Bemessung nicht zu einem Wertungswiderspruch mit Ergebnissen bei Bewertung nach der Gliedertaxe führen dürfe.¹⁹

Diese Vorgehensweise des OLG Karlsruhe, das die Revision nicht zugelassen hat, obwohl es die Entscheidung des BGH vom 1. 4. 2015 nicht vollständig umgesetzt hatte, wird in Teilen der Literatur als „sehr problematisch“ bewertet.²⁰

Es ist daher unerwartet gewesen, dass sich der BGH mit Beschluss vom 27. 9. 2017 gleichwohl dieser kritisierten Entscheidung des OLG Karlsruhe – aus Sicht des Tatrichters – trotz der eigentlich entgegengesetzten Sitz-Rechtsprechung angeschlossen hat. Denn nicht nur das OLG Karlsruhe, sondern auch der BGH stellt damit wieder auf die Auswirkung der Schädigung ab, was nach dem Verständnis der Sitz-Rechtsprechung genauso unzulässig ist,²¹ wie eine Parallele zur Gliedertaxe zu ziehen, wenn diese nicht einschlägig ist.²²

Sofern das OLG Karlsruhe in diesem Zusammenhang – was vom BGH freilich nicht zu überprüfen war – Bedenken gegen die Konsensempfehlung zur Invaliditätsbemessung von Schulterschäden im Bereich der privaten Unfallversicherung für die AUB-Musterbedingungen ab 2008²³ äußert, obwohl diese nach deren Angaben auf der Sitzung der Kommission Gutachten der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie in der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie in Baden-Baden am 30. 4. 2016 vorgestellt seien und im Ergebnis den Konsens im Einklang mit den wissenschaftlichen Gesellschaften wiedergeben sollen,²⁴ kann das OLG Karlsruhe seine Bedenken zumindest nicht mit dem Argument begründen, Funktionsstörungen der Schulter wirken sich auf den Arm aus; denn auf diese Auswirkungen darf nach der Sitz-Rechtsprechung eben nicht abgestellt werden.

Jedenfalls hätte sich das OLG Karlsruhe bei seiner sachverständig beratenen Invaliditäts-Einschätzung nicht auf die „European Disability Scale“ (European physical and mental disability rating scale for medical purposes) stützen dürfen, die ein der Gliedertaxe vergleichbares Bewertungssystem für europäische Beamte enthalten soll. Diese stellt nämlich wiederum nicht nur auf die Funktionsbeeinträchtigung eines Arms ab, sondern differenziert zusätzlich nach dominanter und nicht dominanter Seite, was selbst der Gliedertaxe fremd ist, da es nach ihr nicht darauf ankommt, ob ein rechtes oder linkes Glied betroffen ist.²⁵ Das OLG Karlsruhe stellt somit letztlich wieder auf den eigentlich nicht zu berücksichtigenden Armwert ab und wendet aufgrund der BGH-Rechtsprechung vom 1. 4. 2015 nicht die gängigen Bemessungsempfehlungen für die Gliedertaxe²⁶

an, sondern eine Scale, die eine der Gliedertaxe fremde Differenzierung vornimmt und auch im Hinblick auf eine Bemessung außerhalb der Gliedertaxe keinen AUB-Bezug aufweist.

3. Fazit

Es bleibt somit festzuhalten, dass der BGH unter Bezug auf ein Urteil des OLG Karlsruhe die Folgen seiner Entscheidung vom 1. 4. 2015 zum Teil erneut²⁷ dahin gehend korrigiert, dass die Bemessung einer Schulterverletzung auch nach neueren Bedingun-

13 So z. B. LG Hannover vom 10. 8. 2017 – 2 O 70/17 – (nicht rechtskräftig).

14 *Kloth* jurisPR-VersR 3/2017 Anm. 2 unter D.

15 LG Kempten (vom 25. 10. 2017 – 13 O 1834/16 – BeckRS 2017, 137280), das gleichwohl entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen sowohl unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung des ganzen Körpers wie auch der Konsensempfehlungen bei einer Schultergelenksinstabilität Typ Tossy III zu 4 % Invalidität gelangt.

16 So LG Berlin (vom 20. 2. 2017 – 24 O 205/17), das allerdings entsprechend der Verfügung vom 17. 3. 2017 bei einer Humerusfraktur mit behaupteter Durchblutungsstörung des Oberarmkopfs (Humeruskopfnekrose) auf den Armwert abstellt.

17 OLG Karlsruhe VersR 2017, 747.

18 Nach wohl überwiegender Ansicht sollen Rotatorenmanschettenverletzungen nach neueren Bedingungen nicht mehr nach dem Armwert, sondern außerhalb der Gliedertaxe zu bewerten sein (vgl. *Jacob* in Marlow/Spuhl, Beck'scher Online-Kommentar VVG 2. Edit. – Stand 30. 6. 2016 – § 180 Rn. 24), obwohl angesichts deren Anatomie (vgl. dazu *Naumann/Brinkmann* VersR 2015, 1350 [1351]), durchaus danach differenziert werden könnte, ob die Rotatorenmanschette eher am Oberarmknochen oder eher an der rumpfnahen Schultergelenkseite verletzt wurde (vgl. dazu allgemein *Wussow* WI 2015, 122).

19 Einen solchen Wertungswiderspruch hat das OLG Karlsruhe bei einer Invaliditäts-Differenz von 3 % (14 % bei einer Bemessung nach Gliedertaxe contra 11 % bei einer Bemessung außerhalb der Gliedertaxe) nicht angenommen.

20 *Kloth* jurisPR-VersR 3/2017 Anm. 2 unter D; a. A. *Gundlach* VersR 2017, 733 (734), der dem OLG Karlsruhe beipflichtet und weiter gehend mindestens eine Invaliditätsgrad-Bemessung entsprechend der Gliedertaxe fordert, wie es bereits auch vom LG Berlin (vom 1. 3. 2017 – 7 O 198/16) vorgegangen wurde, soweit die Schädigung der Schulter zu einer Funktionsbeeinträchtigung des Arms führt. So auch *Knappmann* in Prölls/Martin, VVG 30. Aufl. Nr. 2 AUB 2010 Rn. 35. Das erachtet *Kloth* (in *Kloth/Piontek* r+s 2017, 561 [569]) für fraglich. Denn es könnte nur auf den Sitz oder die Auswirkung der Schädigung abgestellt werden, nicht jedoch auf beides; es sei denn es liegt ein Polytrauma vor.

21 Vgl. z. B. KG vom 7. 12. 2012 – 6 U 74/12 – juris.

22 *Brömmelmeyer* in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskomm. zum Versicherungsvertragsrecht 3. Aufl. § 178 Rn. 64 unter Hinweis auf BGH VersR 2009, 492, der bei einer bandscheibenbedingten Beeinträchtigung ausgeführt hat: „Es ist daher weder ein Vergleich mit der Gliedertaxe überhaupt statthaft, wie etwa zwischen den ... geltend gemachten Beeinträchtigungen und dem Invaliditätsgrad für den Verlust eines Beins, noch kann dieser die konkrete Bemessung des Invaliditätsgrades ersetzen oder auch nur ergänzen“.

23 *Klemm/Ludolph/Schröter* MedSach 2016, 183 = VersMed 2016, 81.

24 Das LG Kempten (vom 25. 10. 2017 – 13 O 1834/16 – BeckRS 2017, 137280) weist daher darauf hin, dass die Konsensempfehlung von der Kommission Gutachten der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie in der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie in Baden-Baden am 30. 4. 2016 herausgegeben wurden.

25 BGH VersR 1966, 1133.

26 S. z. B. *Schröter/Ludolph* in Schiltenswolf/Hollo, Begutachtung der Haltungs- und Bewegungsorgane 6. Aufl. S. 883 ff. Kap. 28.1 bis 28.1.8.

27 Die infolge der Entscheidung des BGH vom 1. 4. 2015 entstandene Problematik zum Erst-Bemessungszeitpunkt hat der BGH bereits am 18. 11. 2015 (VersR 2016, 183) entschärft, was die außergerichtliche und gerichtliche Praxis (vgl. dazu *Kneist* in Tagungsunterlagen VersicherungsForum Private Unfallversicherung – Rechtsfragen am 10. 11. 2016 in Köln S. 112 ff. bzw. Folie 220 ff.) jedoch vor weitere Probleme gestellt und daher auch nicht überzeugt hat.

gen, in deren Gliedertaxe es nur noch „Arm“ heißt, zu vergleichbaren Ergebnissen führen kann, wie bei der bisher gängigen Bemessung nach dem Armwert. Der BGH nähert sich damit wieder der Praxis an, was von dieser sicherlich begrüßt werden wird.

Das war jedoch nicht zu erwarten gewesen. Zum einen hatte der BGH²⁸ schon im Jahr 2009 einen Vergleich mit der Gliedertaxe nicht für statthaft gehalten, worauf *Brömmelmeyer*²⁹ zutreffend verweist. Zum anderen ließ sich auch der Entscheidung vom 1. 4. 2015 nicht entnehmen, dass die Wertungen der Gliedertaxe in entsprechender Anwendung heranzuziehen sind.

So hatte es offenbar auch das OLG Koblenz³⁰, an das die BGH-Sache vom 1. 4. 2015 zurückverwiesen wurde, in seiner Folgeentscheidung vom 10. 5. 2017 verstanden und unter Bezugnahme auf das Urteil des OLG Karlsruhe ausgeführt:

„Der Senat ist sich bewusst, dass die Gliedertaxe aufgrund des Urteils des BGH im Revisionsverfahren hier keine Anwendung finden darf. Der Invaliditätsgrad muss vielmehr nach den Regeln der Invaliditätsbestimmung für andere Körperteile nach Nr. 2.1.2.2.2. AUB, also danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist, bestimmt werden. Wenn die der vorliegenden Schulterverletzung vergleichbare Einschränkung eines Arms und ihre Bewertung gemäß der Gliedertaxe vom Sachverständigen nur als Vergleichswert herangezogen werden, hat der Senat hiergegen keine Bedenken. Denn die Bewertung der Beeinträchtigung der Schulter des Kl. ohne Heranziehung der Gliedertaxe darf nicht zu einem Widerspruch zu den sonstigen Bewertungen von Einschränkungen der Versicherten führen. Ein Kontrollvergleich mit den Werten nach der Gliedertaxe bleibt – auch zur Vermeidung von Nachteilen für den Versicherten – möglich (vgl. OLG Karlsruhe vom 30. 12. 2016 – 12 U 97/16 – Rn. 42.“

Ungeklärt ist infolge der BGH-Entscheidung vom 1. 4. 2015 weiterhin die Frage, wie letztendlich eine Vor-Invalidität am Arm bei einer neuerlichen Schädigung an der Schulter nach neueren Bedingungen zu bewerten ist. Dazu hat der BGH in einer ganz aktuellen Entscheidung nun schon vorsichtig anklängen lassen, dass die Vor-Invalidität nicht im betroffenen Körperteil selbst vorhanden sein muss, sondern sich auch durch Beeinträchtigungen der Funktionen des betroffenen Körperteils infolge der Invalidität eines anderen Körperteils ergeben kann.³¹

Wünschenswert wäre es daher für die Zukunft, dass der BGH bei nächster Gelegenheit klar³² verständlich erläutert, wie er seine Sitz-Rechtsprechung im Rahmen der Bemessung von Invalidität und Vor-Invalidität verstanden wissen will.

Der Autor, Dr. Udo Abel, ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Partner der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG mbH, Büro Köln.

28 BGH VersR 2009, 492.

29 *Brömmelmeyer* in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskomm. zum Versicherungsvertragsrecht 3. Aufl. § 178 Rn. 64.

30 OLG Koblenz (vom 10. 5. 2017 – 10 U 441/12), das zu einem Invaliditätsgrad von 7 % gelangt.

31 BGH VersR 2017, 1386 (1389). Insoweit schon im Hinblick auf den BGH-Beschluss vom 27. 9. 2017 zustimmend *Kloth* in *Kloth/Piontek r+s* 2017, 561 (569). Anders zuvor zum BGH-Urteil vom 1. 4. 2015: *Hugemann* in *Staudinger/Halm/Wendt, Versicherungsrecht* 2. Aufl. Nr. 2 AUB 2010 Rn. 37, da nicht dasselbe Körperteil betroffen ist sowie *Klemm* Gen Re Netletter Schaden & Unfall 1/2015 S. 2. Nach *Naumann/Brinkmann* (VersR 2015, 1350 [1357]) soll dies rechnerisch jedoch zum gleichen Ergebnis führen.

32 Auch *Kloth/Piontek* (r+s 2017, 561 [568]) erwarten eine klarstellende Entscheidung des BGH.

Elementarschadenversicherung

Hochwasser innerhalb eines Flussbetts ist keine „Überschwemmung“

VVG § 1

*** Hochwasserschäden an einem im Flussbett stehenden Wehr sind nicht von der Elementarschadensversicherung gedeckt, weil ein Hochwasser innerhalb des Bettes eines oberirdisch fließenden Gewässers keine „Überschwemmung“ im Sinne des versicherten Risikos darstellt. ***

OLG Frankfurt/M., Urteil vom 1. 11. 2017 (7 U 53/16)

Die Kl. begehrt von der Bekl. aus einer gewerblichen Gebäudeversicherung eine Entschädigungsleistung im Zusammenhang mit der hochwasserbedingten Beschädigung eines zu einem Wasserkraftwerk gehörenden Granitwehrs.

Die Kl. erwarb im Jahr 2000/2001 ein Wasserkraftwerk und schloss mit dem Bundesland mit Wirkung zum 1. 6. 2001 einen Pachtvertrag über die zum Betrieb der Stauanlage erforderlichen Grundstücke. Die Gesamtanlage besteht aus dem eigentlichen Wasserkraftwerk und einem Granitwehr, welches in der A. gelegen ist und einen Teil der Wassermassen zur Energiegewinnung zur Kraftwerksanlage leitet.

Mit Vertragsbeginn zum 5. 1. 2001 schloss die Kl. mit der Bekl. – unter Vermittlung der für die Kl. als Versicherungsmaklerin tätigen Streithelferin – eine gewerbliche Gebäudeversicherung mit einer Versicherungssumme von 1 102 500 DM, die eine Feuerversicherung und eine Sturmversicherung beinhaltete und sich lediglich auf das Wasserkraftwerk bezog. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Unterhaltungspflicht für das Granitwehr vereinbarten die Parteien mit Nachtrag zum Versicherungsschein rückwirkend zum 7. 3. 2001 die Einbeziehung des Granitwehrs in den Versicherungsschutz und eine Erhöhung der Versicherungssumme auf 1 602 500 DM; zugleich wurden die versicherten Risiken um das Risiko der Elementarschadendeckung erweitert. Mit Nachtrag zum Versicherungsschein einigten sich die Parteien über eine weitere Erhöhung der Versicherungssumme auf 2 000 000 Euro. Im Jahr 2011 wurde der Vertrag neu geordnet und den „Allgemeinen Bedingungen der X. Gewerbe Gebäude-Versicherung“ (ABXGG 08) unterworfen. Nach diesen Bestimmungen wird der Umfang der Elementarschadendeckung in Nr. 4.1. ABXGG wie folgt beschrieben:

„Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdbeben
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.“

Der Begriff der „Überschwemmung“ wird in Nr. 4.1.1 ABXGG wie folgt definiert:

„a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

bb) Witterungsniederschläge,

cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa oder bb ...“

Im Juni 2013 beschädigte ein Hochwasser an der A., bei dem der Fluss auf das 40-fache seiner normalen Menge anstieg, durch